

TE Bvwg Erkenntnis 2026/4/27 W600 2322292-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2026

Entscheidungsdatum

27.04.2026

Norm

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §7

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W600 2322298-1/9E

W600 2322293-1/9E

W600 2322296-1/9E

W600 2322295-1/9E

W600 2322292-1/9E

Im Namen der REpublik!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Albert TUDJAN, MA über die Beschwerde von 1. XXXX , geboren am XXXX , 2. mj. XXXX , geboren am XXXX , 3. mj. XXXX , geboren am XXXX , 4. mj. XXXX , geboren am XXXX und 5. mj. XXXX , geboren am XXXX , alle Staatsangehörigkeit: Syrien, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid des Österreichischen Generalkonsulats Istanbul vom 23.05.2025, Zahl: XXXX , betreffend die Abweisung von Anträgen auf Einreisetitel gemäß § 35 AsylG, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Albert TUDJAN, MA über die Beschwerde von 1. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 2. mj. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 3. mj. römisch 40 , geboren am römisch 40 , 4. mj. römisch 40 , geboren am römisch 40 und 5. mj. römisch 40 , geboren am römisch 40 , alle Staatsangehörigkeit: Syrien, vertreten durch das Österreichische Rote Kreuz, gegen den Bescheid des Österreichischen Generalkonsulats Istanbul vom 23.05.2025, Zahl: römisch 40 , betreffend die Abweisung von Anträgen auf Einreisetitel gemäß Paragraph 35, AsylG, zu Recht:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und die bekämpften Bescheide werden behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Österreichischen Generalkonsulates Istanbul (im Folgenden: GK oder belangte Behörde) vom 23.05.2025 wurde der Antrag der Beschwerdeführer:innen (im Folgenden: BF) auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 26 FPG iVm. § 35 AsylG abgewiesen. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des Österreichischen Generalkonsulates Istanbul (im Folgenden: GK oder belangte Behörde) vom 23.05.2025 wurde der Antrag der Beschwerdeführer:innen (im Folgenden: BF) auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG abgewiesen.

Gegen den zuvor genannten Bescheid erhoben die BF durch ihre Rechtsvertretung (im Folgenden: RV) mit gemeinsamem Schriftsatz vom 18.06.2025, per E-Mail am 18.06.2025 beim GK eingelangt, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG). Gegen den zuvor genannten Bescheid erhoben die BF durch ihre Rechtsvertretung (im Folgenden: Regierungsvorlage mit gemeinsamem Schriftsatz vom 18.06.2025, per E-Mail am 18.06.2025 beim GK eingelangt, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: BVwG).

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 14.10.2025, eingelangt am 15.10.2025, wurde dem BVwG die Beschwerde samt der Bezug habenden Verwaltungsakten digital und in weiterer Folge physisch übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zum Verfahrensgang:

Nach schriftlicher Antragstellung am 20.12.2023 stellte die Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF1) am 05.01.2024 persönlich bei der ÖB in eigener Sache sowie als gesetzliche Vertreterin für den minderjährigen Zweitbeschwerdeführer (im Folgenden: BF2), den minderjährigen Drittbeschwerdeführer (im Folgenden: BF3), die minderjährige Viertbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF4) und den minderjährigen Fünftbeschwerdeführer (im Folgenden: BF 5) Anträge auf Erteilung von Einreisiteln gemäß § 35 Abs. 1 AsylG. Begründend führte die BF1 aus, dass sie die Ehefrau und die minderjährigen BF die Kinder der Bezugsperson XXXX , geboren am XXXX , ebenfalls syrischer Staatsangehöriger, wären, dem im österreichischen Bundesgebiet mit Erkenntnis des BVwG vom 05.12.2023, GZ.: W600 2270935-1/11E, der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei. (2322298-1, schriftlicher Antrag samt Beilagen vom 20.12.2023, AS 24 [OZ 1]; 2322298-1, Befragungsformulare der BF samt Bestätigung der persönlichen Anwesenheit vom 05.01.2024, AS 11ff, AS 57ff, AS 95ff, 133ff, 171ff [OZ 1]) Nach schriftlicher Antragstellung am 20.12.2023 stellte die Erstbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF1) am 05.01.2024 persönlich bei der ÖB in eigener Sache sowie als gesetzliche Vertreterin für den minderjährigen Zweitbeschwerdeführer (im Folgenden: BF2), den minderjährigen Drittbeschwerdeführer (im Folgenden: BF3), die minderjährige Viertbeschwerdeführerin (im Folgenden: BF4) und den minderjährigen Fünftbeschwerdeführer (im Folgenden: BF 5) Anträge auf Erteilung von Einreisiteln gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG. Begründend führte die BF1 aus, dass sie die Ehefrau und die minderjährigen BF die Kinder der Bezugsperson römisch 40, geboren am römisch 40, ebenfalls syrischer Staatsangehöriger, wären, dem im österreichischen Bundesgebiet mit Erkenntnis des BVwG vom 05.12.2023, GZ.: W600 2270935-1/11E, der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei. (2322298-1, schriftlicher Antrag samt Beilagen vom 20.12.2023, AS 24 [OZ 1]; 2322298-1, Befragungsformulare der BF samt Bestätigung der persönlichen Anwesenheit vom 05.01.2024, AS 11ff, AS 57ff, AS 95ff, 133ff, 171ff [OZ 1])

Am 11.11.2024 fand eine niederschriftliche Einvernahme der Bezugsperson der BF vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) statt. Im Rahmen derselbigen wurde die Bezugsperson zur Vornahme einer DNA-Analyse am 12.11.2024 aufgefordert. (2322298-1, Einvernahmeprotokoll vom 11.11.2024, AS 212 [OZ 1])

Am 04.12.2024 fand eine Mundhöhlenabstrich-Entnahme bei den BF im Auftrag des GK statt (2322298-1, Ersuchen des GK vom 12.11.2024, AS 218ff; Niederschrift über die Mundhöhlenabstrichabnahme vom 04.12.2024, AS 222f [OZ 1]) und wurden besagte Proben am 13.12.2024 an das Institut für gerichtliche Medizin in XXXX übermittelt. (2322298-1, Schreiben des GK vom 13.12.2024, AS 224 [OZ 1]) Am 04.12.2024 fand eine Mundhöhlenabstrich-Entnahme bei den BF im Auftrag des GK statt (2322298-1, Ersuchen des GK vom 12.11.2024, AS 218ff; Niederschrift über die Mundhöhlenabstrichabnahme vom 04.12.2024, AS 222f [OZ 1]) und wurden besagte Proben am 13.12.2024 an das Institut für gerichtliche Medizin in römisch 40 übermittelt. (2322298-1, Schreiben des GK vom 13.12.2024, AS 224 [OZ 1])

Mit Gutachten von A. Univ.Prof. Dr. M. XXXX , vom 17.01.2025, konnte anhand der durchgeführten molekularbiologischen (DNA-PCR) Untersuchungen die Bezugsperson von der leiblichen Vaterschaft sowie die BF1 von der leiblichen Mutterschaft zu den minderjährigen BF nicht ausgeschlossen werden. (2322298-1, Gutachten vom 17.01.2025, OZ 7; 2322298-1, Prüfbericht der medizinischen Universität XXXX vom 17.01.2025, OZ 7) Mit Gutachten von A. Univ.Prof. Dr. M. römisch 40 , vom 17.01.2025, konnte anhand der durchgeführten molekularbiologischen (DNA-PCR) Untersuchungen die Bezugsperson von der leiblichen Vaterschaft sowie die BF1 von der leiblichen Mutterschaft zu den minderjährigen BF nicht ausgeschlossen werden. (2322298-1, Gutachten vom 17.01.2025, OZ 7; 2322298-1, Prüfbericht der medizinischen Universität römisch 40 vom 17.01.2025, OZ 7)

Mit Schreiben vom 14.03.2025 und 19.03.2025 erstattete das BFA nach seiner Befassung in der Sache dem GK eine entsprechende Stellungnahme sowie Mitteilung und führte darin aus, dass die Gewährung des Status von Asylberechtigten an die BF nicht wahrscheinlich ist, da gegenüber der Bezugsperson ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß § 7 AsylG anhängig sei, sodass schon die allgemeinen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung im Familienverfahren aus diesem Grunde nicht vorliegen würden. (2322298-1, Stellungnahme des BFA vom 14.03.2025, AS 226f; Mitteilung des BFA vom 19.03.2025, 229f [OZ 1]) Mit Schreiben vom 14.03.2025 und 19.03.2025 erstattete das BFA nach seiner Befassung in der Sache dem GK eine entsprechende Stellungnahme sowie

Mitteilung und führte darin aus, dass die Gewährung des Status von Asylberechtigten an die BF nicht wahrscheinlich ist, da gegenüber der Bezugsperson ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, AsylG anhängig sei, sodass schon die allgemeinen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung im Familienverfahren aus diesem Grunde nicht vorliegen würden. (2322298-1, Stellungnahme des BFA vom 14.03.2025, AS 226f; Mitteilung des BFA vom 19.03.2025, 229f [OZ 1])

Die Schreiben des BFA vom 14.03.2025 und 19.03.2025 wurden den BF über deren RV im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt. (2322298-1, Parteiengehör samt E-Mail Sendebestätigung vom 04.04.2025, AS 231ff [OZ 1]) Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme langte am 10.03.2025 bei der ÖB ein. (2322298-1, Stellungnahme samt E-Mail-Sendebestätigung vom 10.03.2025, AS 241ff [OZ 1]) Die Schreiben des BFA vom 14.03.2025 und 19.03.2025 wurden den BF über deren Regierungsvorlage im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme übermittelt. (2322298-1, Parteiengehör samt E-Mail Sendebestätigung vom 04.04.2025, AS 231ff [OZ 1]) Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme langte am 10.03.2025 bei der ÖB ein. (2322298-1, Stellungnahme samt E-Mail-Sendebestätigung vom 10.03.2025, AS 241ff [OZ 1])

Nach neuerlicher Befassung durch das GK teilte das BFA in weiterer Folge am 15.05.2025 mit, dass die negative Wahrscheinlichkeitsprognose vom 19.03.2025 aufrechterhalten werde. (2322298-1, E-Mail des BFA vom 15.05.2025, AS 261 [OZ 1])

Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des GK vom 23.05.2025 wurde der Antrag der BF auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß § 26 FPG iVm. § 35 AsylG ausschließlich wegen der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA und unter Verweis auf die Stellungnahme des BFA abgewiesen (2322298-1, Bescheid des GK vom 23.05.2025, AS 268ff). Besagter Bescheid wurde der RV der BF per E-Mail am 23.05.2025 übermittelt (2322298-1, E-Mail-Sendebestätigung vom 23.05.2025, AS 271 [OZ 1]) und der Erhalt desselben von der RV der BF am selben Tag bestätigt. (2322298-1, Empfangsbestätigung der RV vom 23.05.2025, AS 271 [OZ 1]) Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid des GK vom 23.05.2025 wurde der Antrag der BF auf Erteilung von Einreisetiteln gemäß Paragraph 26, FPG in Verbindung mit Paragraph 35, AsylG ausschließlich wegen der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose des BFA und unter Verweis auf die Stellungnahme des BFA abgewiesen (2322298-1, Bescheid des GK vom 23.05.2025, AS 268ff). Besagter Bescheid wurde der Regierungsvorlage der BF per E-Mail am 23.05.2025 übermittelt (2322298-1, E-Mail-Sendebestätigung vom 23.05.2025, AS 271 [OZ 1]) und der Erhalt desselben von der Regierungsvorlage der BF am selben Tag bestätigt. (2322298-1, Empfangsbestätigung der Regierungsvorlage vom 23.05.2025, AS 271 [OZ 1])

Gegen diesen Bescheid erhoben die BF durch ihre RV mit gemeinsamem Schriftsatz vom 18.06.2025, per E-Mail am selben Tag beim GK eingelangt, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG (2322298-1, Beschwerdeschriftsatz vom 18.06.2025 samt E-Mail-Sendebestätigung vom selben Tag, AS 275; AS 279ff [OZ 1]). Gegen diesen Bescheid erhoben die BF durch ihre Regierungsvorlage mit gemeinsamem Schriftsatz vom 18.06.2025, per E-Mail am selben Tag beim GK eingelangt, fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG (2322298-1, Beschwerdeschriftsatz vom 18.06.2025 samt E-Mail-Sendebestätigung vom selben Tag, AS 275; AS 279ff [OZ 1]).

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 14.10.2025, eingelangt am 15.10.2025, wurde dem BVwG die Beschwerde samt der Bezug habenden Verwaltungsakten digital übermittelt (2322298-1, Beschwerdevorlage vom 15.10.2025, AS 1ff [OZ 1]). Am 20.10.2025 langten die physischen Akten beim BVwG ein. (2322298-1, Aktenvorlage vom 20.10.2025, OZ 2)

Mit Schreiben des BVwG vom 06.03.2026 wurde das BFA vor dem Hintergrund jüngster Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 16.12.2025, E 1209-1210/2025, E 1211/2025) aufgefordert, zum anhängigen Aberkennungsverfahren betreffend die Bezugsperson binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. (2322298-1, Parteiengehör vom 06.03.2026, OZ 5) Mit Schreiben des BVwG vom 06.03.2026 wurde das BFA vor dem Hintergrund jüngster Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfGH 16.12.2025, E 1209-1210/2025, E 1211 aus 2025,) aufgefordert, zum anhängigen Aberkennungsverfahren betreffend die Bezugsperson binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen. (2322298-1, Parteiengehör vom 06.03.2026, OZ 5)

Mit Schriftsatz des BFA vom 17.03.2026 führte dieses im Wesentlichen aus, dass der Bezugsperson mit am 07.12.2023 in Rechtskraft erwachsenem Erkenntnis des BVwG vom 05.12.2023, der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde. Ausschlaggebend dafür sei eine Verfolgung durch das Assad-Regime aufgrund einer unterstellten oppositionell-politischen Einstellung wegen seiner (Reserve-)Wehrdienstverweigerung und Teilnahme an Demonstrationen gewesen.

Infolge der durch den Regimewechsel geänderten Verhältnisse in Syrien sei gegen die Bezugsperson am 14.03.2025 ein Aberkennungsverfahren iSd. § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 eingeleitet worden. Das BFA könne in Gesamtschau der Umstände der Länderinformationen noch nicht abschließend beurteilen, ob die in Syrien eingetretene Änderung auch eine Aberkennung iSd. § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG iVm. Art 1 Abschnitt C Z 5 GFK trage. Nach Vorliegen ergänzender Länderberichte werde geprüft werden, ob die Änderungen von dauerhafter Natur sind. (2322298-1, Stellungnahme des BFA vom 07.04.2026, OZ 6) Mit Schriftsatz des BFA vom 17.03.2026 führte dieses im Wesentlichen aus, dass der Bezugsperson mit am 07.12.2023 in Rechtskraft erwachsenem Erkenntnis des BVwG vom 05.12.2023, der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde. Ausschlaggebend dafür sei eine Verfolgung durch das Assad-Regime aufgrund einer unterstellten oppositionell-politischen Einstellung wegen seiner (Reserve-)Wehrdienstverweigerung und Teilnahme an Demonstrationen gewesen. Infolge der durch den Regimewechsel geänderten Verhältnisse in Syrien sei gegen die Bezugsperson am 14.03.2025 ein Aberkennungsverfahren iSd. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 eingeleitet worden. Das BFA könne in Gesamtschau der Umstände der Länderinformationen noch nicht abschließend beurteilen, ob die in Syrien eingetretene Änderung auch eine Aberkennung iSd. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG in Verbindung mit Artikel eins, Abschnitt C Ziffer 5, GFK trage. Nach Vorliegen ergänzender Länderberichte werde geprüft werden, ob die Änderungen von dauerhafter Natur sind. (2322298-1, Stellungnahme des BFA vom 07.04.2026, OZ 6)

1.2 Weitere Feststellungen:

Die Bezugsperson, XXXX, geboren am XXXX, StA.: Syrien, ist der leibliche Vater und die BF1 die leibliche Mutter der minderjährigen BF (BF2, BF3, BF4 und BF5). Die BF1 ist seit 12.03.2009 mit der Bezugsperson aufrecht verheiratet. Die Bezugsperson, römisch 40, geboren am römisch 40, StA.: Syrien, ist der leibliche Vater und die BF1 die leibliche Mutter der minderjährigen BF (BF2, BF3, BF4 und BF5). Die BF1 ist seit 12.03.2009 mit der Bezugsperson aufrecht verheiratet.

Die Bezugsperson der BF stellte in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde ihr der Status des Asylberechtigten in Österreich mit Erkenntnis des BVwG vom 05.12.2023 zuerkannt. Das BFA leitete am 14.03.2025 aufgrund des notorischen Umsturzes der Assad-Regierung im Dezember 2024 in Syrien ein Aberkennungsverfahren gegenüber der Bezugsperson gemäß § 7 AsylG ein. Seither wurden seitens des BFA (somit seit mehr als einem Jahr, konkret 13 Monaten) keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt, wobei keine Umstände ersichtlich sind, wonach die Verfahrensverzögerung der asylberechtigten Bezugsperson zuzurechnen wäre. Die Bezugsperson der BF stellte in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde ihr der Status des Asylberechtigten in Österreich mit Erkenntnis des BVwG vom 05.12.2023 zuerkannt. Das BFA leitete am 14.03.2025 aufgrund des notorischen Umsturzes der Assad-Regierung im Dezember 2024 in Syrien ein Aberkennungsverfahren gegenüber der Bezugsperson gemäß Paragraph 7, AsylG ein. Seither wurden seitens des BFA (somit seit mehr als einem Jahr, konkret 13 Monaten) keine weiteren Verfahrensschritte gesetzt, wobei keine Umstände ersichtlich sind, wonach die Verfahrensverzögerung der asylberechtigten Bezugsperson zuzurechnen wäre.

Die Anträge der BF wurden seitens der belangten Behörde allein aus dem Grund abgewiesen, dass bezüglich der Bezugsperson ein Asylaberkennungsverfahren anhängig und ausschließlich aus diesem Grunde eine negative Stellungnahme seitens des BFA gemäß § 35 Abs. 4 AsylG erfolgt ist. Die Anträge der BF wurden seitens der belangten Behörde allein aus dem Grund abgewiesen, dass bezüglich der Bezugsperson ein Asylaberkennungsverfahren anhängig und ausschließlich aus diesem Grunde eine negative Stellungnahme seitens des BFA gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG erfolgt ist.

Wann in weiterer Folge mit einem Abschluss des konkreten Aberkennungsverfahrens betreffend den Schutzstatus der Bezugsperson zu rechnen ist (Aberkennung des Schutzstatus oder Einstellung des Aberkennungsverfahrens), ist derzeit – auch im konkreten Fall nach Auskunft des BFA in seiner Stellungnahme – nicht absehbar.

2. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Verfahrensgang sowie die weiteren Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des GK und der vorliegenden Gerichtsakten des BVwG betreffend die gegenständlichen Beschwerden der BF1 (im Folgenden: 2322298-1), des BF2 (im Folgenden: 2322293-1), des BF3 (im Folgenden: 2322296-1), der BF4 (im Folgenden: 2322295-1) und des BF5 (im Folgenden: 2322292-1), dabei insbesondere aus der Stellungnahme des BFA zum konkreten Aberkennungsverfahren betreffend die Bezugsperson

(vgl. 2322298-1, OZ 6), einer Einsichtnahme in das Fremdenregister hinsichtlich der Bezugsperson, und stützen sich unter anderem auf die oben in Klammer zitierten Beweismittel. Ferner wurde Einsicht in den Gerichtsakt betreffend das damalige Asylbeschwerdeverfahren der Bezugsperson genommen. (vgl. 2270935-1) Der oben festgestellte Verfahrensgang sowie die weiteren Feststellungen ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des GK und der vorliegenden Gerichtsakten des BVwG betreffend die gegenständlichen Beschwerden der BF1 (im Folgenden: 2322298-1), des BF2 (im Folgenden: 2322293-1), des BF3 (im Folgenden: 2322296-1), der BF4 (im Folgenden: 2322295-1) und des BF5 (im Folgenden: 2322292-1), dabei insbesondere aus der Stellungnahme des BFA zum konkreten Aberkennungsverfahren betreffend die Bezugsperson vergleiche 2322298-1, OZ 6), einer Einsichtnahme in das Fremdenregister hinsichtlich der Bezugsperson, und stützen sich unter anderem auf die oben in Klammer zitierten Beweismittel. Ferner wurde Einsicht in den Gerichtsakt betreffend das damalige Asylbeschwerdeverfahren der Bezugsperson genommen. vergleiche 2270935-1)

Dass die Bezugsperson einen Asylantrag gestellt hat und ihr der Status des Asylberechtigten in Österreich zuerkannt wurde sowie, dass am 14.03.2025 ein Aberkennungsverfahren gegenüber der Bezugsperson aufgrund des notorischen Sturzes des Assad-Regimes in Syrien eingeleitet wurde, beruht auf einer im Verwaltungsakt einliegenden Ausfertigung des besagten Erkenntnisses des BVwG (vgl. 2322298-1, AS 198f, [OZ 1]), einer Einsichtnahme in den Gerichtsakt (vgl. 2270935-1) und das Fremdenregister betreffend die Bezugsperson sowie der Stellungnahme des BFA vom 17.03.2026 (vgl. 2322298-1, OZ 6). Dass die Bezugsperson einen Asylantrag gestellt hat und ihr der Status des Asylberechtigten in Österreich zuerkannt wurde sowie, dass am 14.03.2025 ein Aberkennungsverfahren gegenüber der Bezugsperson aufgrund des notorischen Sturzes des Assad-Regimes in Syrien eingeleitet wurde, beruht auf einer im Verwaltungsakt einliegenden Ausfertigung des besagten Erkenntnisses des BVwG vergleiche 2322298-1, AS 198f, [OZ 1]), einer Einsichtnahme in den Gerichtsakt vergleiche 2270935-1) und das Fremdenregister betreffend die Bezugsperson sowie der Stellungnahme des BFA vom 17.03.2026 vergleiche 2322298-1, OZ 6).

Die Feststellung, dass keine Umstände vorliegen, wonach die Verfahrensverzögerung der asylberechtigten Bezugsperson zurechenbar wäre, ergibt sich daraus, dass weder aus dem Akteninhalt noch aus der Stellungnahme des BFA entsprechende Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, wonach die Bezugsperson etwa Verfahrensschritte vereitelt hätte. Vielmehr vermeinte das BFA in seiner Stellungnahme in der Sache aufgrund der unbeständigen Lage in Syrien bisher keine Entscheidung zu treffen in der Lage gewesen zu sein. Zwar gehe es von einer maßgeblichen Veränderung der Lage in Syrien aus, werde jedoch erst bei Vorliegen ergänzender Länderberichte eine Überprüfung der Dauerhaftigkeit der Lage in Syrien vornehmen (vgl. vgl. 2322298-1, OZ 6). Vor diesem Hintergrund, insbesondere da das BFA keine konkreten Angaben über den konkreten weiteren Verfahrensverlauf, dem Zeitpunkt des Zurverfügungstehens ergänzender Länderberichte und den benötigten Zeitraum für die Beurteilung der Lage geben konnte, ergibt sich zudem, dass ein Abschluss des in Rede stehenden Verfahrens aus aktueller Sicht nicht absehbar ist. Eine konkrete Prognose, bis wann das Verfahren tatsächlich bzw. längstens beendet sein wird, kann derzeit vom BFA nicht abgegeben werden. Selbst laut Fremdenregister ist das Verfahren der Bezugsperson weiterhin anhängig. Die Feststellung, dass keine Umstände vorliegen, wonach die Verfahrensverzögerung der asylberechtigten Bezugsperson zurechenbar wäre, ergibt sich daraus, dass weder aus dem Akteninhalt noch aus der Stellungnahme des BFA entsprechende Anhaltspunkte dafür zu entnehmen sind, wonach die Bezugsperson etwa Verfahrensschritte vereitelt hätte. Vielmehr vermeinte das BFA in seiner Stellungnahme in der Sache aufgrund der unbeständigen Lage in Syrien bisher keine Entscheidung zu treffen in der Lage gewesen zu sein. Zwar gehe es von einer maßgeblichen Veränderung der Lage in Syrien aus, werde jedoch erst bei Vorliegen ergänzender Länderberichte eine Überprüfung der Dauerhaftigkeit der Lage in Syrien vornehmen vergleiche vergleiche 2322298-1, OZ 6). Vor diesem Hintergrund, insbesondere da das BFA keine konkreten Angaben über den konkreten weiteren Verfahrensverlauf, dem Zeitpunkt des Zurverfügungstehens ergänzender Länderberichte und den benötigten Zeitraum für die Beurteilung der Lage geben konnte, ergibt sich zudem, dass ein Abschluss des in Rede stehenden Verfahrens aus aktueller Sicht nicht absehbar ist. Eine konkrete Prognose, bis wann das Verfahren tatsächlich bzw. längstens beendet sein wird, kann derzeit vom BFA nicht abgegeben werden. Selbst laut Fremdenregister ist das Verfahren der Bezugsperson weiterhin anhängig.

Die Feststellung, dass die belangte Behörde keine Feststellungen zur Familienangehörigkeit der BF zur Bezugsperson getroffen hat, ergibt sich aus einer Einsicht in den gegenständlichen angefochtenen Bescheid des GK. Der Antrag der BF wurde einzig unter Verweis auf die negative Prognose des BFA abgewiesen ohne konkrete Feststellungen zu den

familiären Verhältnissen der BF und der Bezugsperson zu treffen und/oder auf diese einzugehen. (vgl. vgl. 2322298-1, AS 143 f [OZ 1]) Die Feststellung, dass die belangte Behörde keine Feststellungen zur Familienangehörigkeit der BF zur Bezugsperson getroffen hat, ergibt sich aus einer Einsicht in den gegenständlichen angefochtenen Bescheid des GK. Der Antrag der BF wurde einzig unter Verweis auf die negative Prognose des BFA abgewiesen ohne konkrete Feststellungen zu den familiären Verhältnissen der BF und der Bezugsperson zu treffen und/oder auf diese einzugehen. vergleiche vergleiche 2322298-1, AS 143 f [OZ 1])

Die Vaterschaft der Bezugsperson sowie die Mutterschaft der BF1 zu den minderjährigen BF, erschließen sich zweifelsfrei aus dem Gutachten des A. Univ.Prof. Dr. M. XXXX, vom 17.01.2025. Demzufolge konnte die Vaterschaft und die Mutterschaft der in Rede stehenden Personen nicht ausgeschlossen werden, was im Umkehrschluss zu bedeuten hat, dass von einem direkten Verwandtschaftsverhältnis in absteigender Linie in Bezug auf die minderjährigen BF (leibliche Kinder) auszugehen ist. Die Vaterschaft der Bezugsperson sowie die Mutterschaft der BF1 zu den minderjährigen BF, erschließen sich zweifelsfrei aus dem Gutachten des A. Univ.Prof. Dr. M. römisch 40, vom 17.01.2025. Demzufolge konnte die Vaterschaft und die Mutterschaft der in Rede stehenden Personen nicht ausgeschlossen werden, was im Umkehrschluss zu bedeuten hat, dass von einem direkten Verwandtschaftsverhältnis in absteigender Linie in Bezug auf die minderjährigen BF (leibliche Kinder) auszugehen ist.

Die aufrechte Ehe der BF1 mit der Bezugsperson seit 12.03.2009, erschließt sich aus den sich deckenden Angaben der Bezugsperson vor dem BFA am 11.11.2025 (vgl. 2322298-1, AS 212ff) sowie in dessen Asylverfahren (vgl. 2322298-1, Einvernahmeprotokoll der Bezugsperson vom 16.02.2023, OZ 8; 2270935-1, Verhandlungsprotokoll des BVwG vom 17.10.2023, OZ 7) und jenen der BF1 im Rahmen ihres gegenständlichen Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels (vgl. 2322298-1, 11ff; 77ff [OZ 1]) sowie der gegenständlichen Beschwerde (2322298-1, AS 279ff [OZ 1]). Ferner brachte die BF1, ihre Eheschließung mit der Bezugsperson am 12.03.2009 in XXXX in XXXX, Syrien, belegende syrische Unterlagen in Vorlage, welche zudem die Angaben der Bezugsperson und der BF1 hinsichtlich ihrer Eheschließung untermauern. (vgl. vgl. 2322298-1, Eheschließungsurkunde, AS 47f; Eheurkunde, AS 49f [OZ 1]) Darüber hinaus spricht der Umstand, dass die minderjährigen BF die leiblichen Kinder der Bezugsperson und der BF1 sind, im notorischen Kontext der islamischen Kultur in Syrien, für das Eingehen einer Ehe vor der Familiengründung. Anhaltspunkte, die darauf schließen ließen, dass die Ehe zwischen den besagten Personen nicht mehr aufrecht wäre, konnten weder anhand der vorliegenden Akten noch der Angaben der BF und/oder des BFA festgestellt werden. Die aufrechte Ehe der BF1 mit der Bezugsperson seit 12.03.2009, erschließt sich aus den sich deckenden Angaben der Bezugsperson vor dem BFA am 11.11.2025 vergleiche 2322298-1, AS 212ff) sowie in dessen Asylverfahren vergleiche 2322298-1, Einvernahmeprotokoll der Bezugsperson vom 16.02.2023, OZ 8; 2270935-1, Verhandlungsprotokoll des BVwG vom 17.10.2023, OZ 7) und jenen der BF1 im Rahmen ihres gegenständlichen Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels vergleiche 2322298-1, 11ff; 77ff [OZ 1]) sowie der gegenständlichen Beschwerde (2322298-1, AS 279ff [OZ 1]). Ferner brachte die BF1, ihre Eheschließung mit der Bezugsperson am 12.03.2009 in römisch 40 in römisch 40, Syrien, belegende syrische Unterlagen in Vorlage, welche zudem die Angaben der Bezugsperson und der BF1 hinsichtlich ihrer Eheschließung untermauern. vergleiche vergleiche 2322298-1, Eheschließungsurkunde, AS 47f; Eheurkunde, AS 49f [OZ 1]) Darüber hinaus spricht der Umstand, dass die minderjährigen BF die leiblichen Kinder der Bezugsperson und der BF1 sind, im notorischen Kontext der islamischen Kultur in Syrien, für das Eingehen einer Ehe vor der Familiengründung. Anhaltspunkte, die darauf schließen ließen, dass die Ehe zwischen den besagten Personen nicht mehr aufrecht wäre, konnten weder anhand der vorliegenden Akten noch der Angaben der BF und/oder des BFA festgestellt werden.

Dass die Anträge der BF auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 AsylG 2005 allein aus dem Grund der Anhängigkeit des Aberkennungsverfahrens betreffend die Bezugsperson abgewiesen wurden, ergibt sich aus der Stellungnahme/Mitteilung des BFA nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 vom 19.03.2024. So gab das BFA in besagter Stellungnahme an, dass von einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose auszugehen ist, weil gegenüber der Bezugsperson ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde, weshalb schon die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen würden, und stützte das GK ihre abweisende Entscheidung einzig auf diesen Umstand. (vgl. 2322298-1, AS 268ff [OZ 1]) Dass die Anträge der BF auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 allein aus dem Grund der Anhängigkeit des Aberkennungsverfahrens betreffend die Bezugsperson abgewiesen wurden, ergibt sich aus der Stellungnahme/Mitteilung des BFA nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 vom 19.03.2024. So gab das BFA in besagter Stellungnahme an, dass von einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose auszugehen ist, weil gegenüber der

Bezugsperson ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wurde, weshalb schon die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen würden, und stützte das GK ihre abweisende Entscheidung einzig auf diesen Umstand. vergleiche 2322298-1, AS 268ff [OZ 1])

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

3.1. Zur Stattgabe der Beschwerde:

3.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 34 AsylG 2005Paragraph 34, AsylG 2005

“Familienverfahren im Inland

(1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist ode2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder

3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)Anmerkung, Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 9,) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle

Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht(5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;
2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;
3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).“3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, NAG).“

§ 35 AsylG 2005Paragraph 35, AsylG 2005

“Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

(1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.(1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4. (2) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Absatz 4,

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses

Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.⁽³⁾ Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63,) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn⁽⁴⁾ Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins, oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9), 1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und 3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFAVG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten. 2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und 3. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFAVG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß§ 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren.Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.“

§ 11 FPG 2005 Paragraph 11, FPG 2005

“Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

(1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in

Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.⁽¹⁾ In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben.⁽⁴⁾ Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz eins, betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben.

(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (§ 33 AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.⁽⁵⁾ Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (Paragraph 33, AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Visums D auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.⁽⁷⁾ Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des Paragraph 22,

Absatz 3,, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erteilung eines Visums selbst beantragen.

(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§ 2 Abs. 4 Z 13) oder Praktikanten (§ 2 Abs. 4 Z 13a) ist Art. 23 Abs. 1 bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.“(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 13,) oder Praktikanten (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 13 a,) ist Artikel 23, Absatz eins bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.”

§ 11a FPG 2005Paragraph 11 a, FPG 2005

“Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

(1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.“(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt.”

§ 26 FPG 2005Paragraph 26, FPG 2005

“Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005

Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.”

Gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 kann der Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer Vertretungsbehörde stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005 zu erfüllen.Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 kann der Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer Vertretungsbehörde stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005 zu erfüllen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die österreichischen Vertretungsbehörden in

Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Prognose einer Gewährung des Status eines Asylberechtigten bzw. eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Die Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl durch die Botschaft kommt daher nicht in Betracht. Es würde auch dem Zweck der Erteilung dieses Einreisetitels zuwiderlaufen, dem Familienangehörigen einer asyl- oder subsidiär schutzberechtigten Ankerperson im Hinblick auf die voraussichtliche Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz die Einreise zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung des Antrages auf internationalen Schutz zuständige Bundesamt die Schutzgewährung für nicht wahrscheinlich erachtet (vgl. VwGH 16.12.2014, 2014/22/0034; 17.10.2013, 2013/21/0152 sowie 19.06.2008, 2007/21/0423). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind die österreichischen Vertretungsbehörden in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Prognose einer Gewährung des Status eines Asylberechtigten bzw. eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Die Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl durch die Botschaft kommt daher nicht in Betracht. Es würde auch dem Zweck der Erteilung dieses Einreisetitels zuwiderlaufen, dem Familienangehörigen einer asyl- oder subsidiär schutzberechtigten Ankerperson im Hinblick auf die voraussichtliche Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz die Einreise zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung des Antrages auf internationalen Schutz zuständige Bundesamt die Schutzgewährung für nicht wahrscheinlich erachtet (vergleiche VwGH 16.12.2014, 2014/22/0034; 17.10.2013, 2013/21/0152 sowie 19.06.2008, 2007/21/0423).

Innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems steht es allerdings dem Bundesverwaltungsgericht offen, auch die Einschätzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, was voraussetzt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können (vgl. VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002). Innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz FNG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems steht es allerdings dem Bundesverwaltungsgericht offen, auch die Einschätzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, was voraussetzt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Mitteilung auch entsprechend begründet und dem Antragsteller Gelegenheit geboten wird, davon Kenntnis zu erlangen und dazu Stellung nehmen zu können (vergleiche VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002).

Im Erkenntnis vom 01.03.2016, Ro 2015/18/20002 bis 0007, hält der Verwaltungsgerichtshof zunächst fest, dass der in § 35 Abs. 4 AsylG 2005 angeordnete Beweismaßstab, nach dem das Bundesamt zu beurteilen hat, ob es eine positive oder negative Mitteilung abgibt, für sich betrachtet rechtsstaatlich nicht bedenklich erscheint. Da das Gesetz vorsieht, dass eine positive Mitteilung des Bundesamtes schon dann zu ergehen hat, wenn die Gewährung von internationalem Schutz bloß wahrscheinlich ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine negative Prognose nur dann erfolgen darf, wenn die Gewährung dieses Schutzes in einem nach Einreise in Österreich zu führenden Asylverfahren nicht einmal wahrscheinlich ist; Gewissheit darüber, dass dem Antragsteller internationaler Schutz in Österreich gewährt werden wird, erfordert die Erteilung einer Einreiseerlaubnis hingegen nicht. Um somit die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu erhalten, muss der Antragsteller lediglich die niedrigere Beweisschwelle der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gewährung internationalen Schutzes überspringen. Schon dann steht ihm die Möglichkeit offen, in das Bundesgebiet einzureisen und dort ein Familienverfahren nach § 34 AsylG 2005 mit allen Verfahrensgarantien zu absolvieren. Dass § 35 Abs. 4 AsylG 2005 die Vergabe eines Visums an die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes im künftigen Asylverfahren bindet, erscheint unter diesem Blickwinkel mit dem rechtsstaatlichen Prinzip somit nicht im Widerspruch zu stehen. Im Erkenntnis vom 01.03.2016, Ro 2015/18/20002 bis 0007, hält der Verwaltungsgerichtshof zunächst fest, dass der in Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 angeordnete Beweismaßstab, nach dem das Bundesamt zu beurteilen hat, ob es eine positive oder negative Mitteilung abgibt, für sich betrachtet rechtsstaatlich nicht bedenklich erscheint. Da das Gesetz vorsieht, dass eine positive Mitteilung des Bundesamtes schon dann zu ergehen hat, wenn die Gewährung von internationalem Schutz bloß wahrscheinlich ist, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine negative Prognose nur dann erfolgen darf, wenn die Gewährung dieses Schutzes in einem nach Einreise in Österreich zu führenden Asylverfahren nicht einmal wahrscheinlich ist; Gewissheit darüber, dass dem Antragsteller internationaler Schutz in Österreich gewährt werden wird, erfordert die Erteilung einer Einreiseerlaubnis hingegen

nicht. Um somit die Einreiseerlaubnis nach Österreich zu erhalten, muss der Antragsteller lediglich die niedrigere Beweisschwelle der Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gewährung internationalen Schutzes überspringen. Schon dann steht ihm die Möglichkeit offen, in das Bundesgebiet einzureisen und dort ein Familienverfahren nach Paragraph 34, AsylG 2005 mit allen Verfahrensgarantien zu absolvieren. Dass Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 die Vergabe eines Visums an die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes im künftigen Asylverfahren bindet, erscheint unter diesem Blickwinkel mit dem rechtsstaatlichen Prinzip somit nicht im Widerspruch zu stehen.

Verfahrensgegenständlich wurden Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt und als Bezugsperson XXXX, geb. XXXX, StA. Syrien, genannt; die Bezugsperson ist der Ehemann der BF1 und Vater der minderjährigen BF2, BF3, BF4 und BF5. Die Bezugsperson stellte in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde ihr mit Erkenntnis des BVwG, W600 2270935-1/11E, vom 05.12.2023 der Status der Asylberechtigten in Österreich zuerkannt. Mit Gutachten vom 17.01.2025, wurde die Vaterschaft der Bezugsperson sowie die Mutterschaft der BF1 zu den minderjährigen BF bestätigt und vermochte die seit 12.03.2009 aufrechte Ehe der BF1 mit der Bezugsperson hinreichend nachgewiesen werden. In einer Mitteilung nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 vom 19.03.2025 teilte das BFA mit, dass die Gewährung des Status der Asylberechtigten nach Einreise der antragsstellenden Parteien iSd § 35 Abs. 4 AsylG 2005 nicht wahrscheinlich sei, zumal am 14.03.2025 gemäß § 7 AsylG 2005 gegen die Bezugsperson seitens des BFA ein Aberkennungsverfahren eingeleitet worden sei, das aktuell noch beim BFA anhängig ist. Verfahrensgegenständlich wurden Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 gestellt und als Bezugsperson römisch 40, geb. römisch 40, StA. Syrien, genannt; die Bezugsperson ist der Ehemann der BF1 und Vater der minderjährigen BF2, BF3, BF4 und BF5. Die Bezugsperson stellte in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz und wurde ihr mit Erkenntnis des BVwG, W600 2270935-1/11E, vom 05.12.2023 der Status der Asylberechtigten in Österreich zuerkannt. Mit Gutachten vom 17.01.2025, wurde die Vaterschaft der Bezugsperson sowie die Mutterschaft der BF1 zu den minderjährigen BF bestätigt und vermochte die seit 12.03.2009 aufrechte Ehe der BF1 mit der Bezugsperson hinreichend nachgewiesen werden. In einer Mitteilung nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 vom 19.03.2025 teilte das BFA mit, dass die Gewährung des Status der Asylberechtigten nach Einreise der antragsstellenden Parteien iSd Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 nicht wahrscheinlich sei, zumal am 14.03.2025 gemäß Paragraph 7, AsylG 2005 gegen die Bezugsperson seitens des BFA ein Aberkennungsverfahren eingeleitet worden sei, das aktuell noch beim BFA anhängig ist.

Die belangte Behörde ging im Hinblick auf die negative Stellungnahme des BFA gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 vor dem Hintergrund des § 34 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 zunächst zu Recht davon aus, dass die Anträge abzuweisen wären. Die belangte Behörde ging im Hinblick auf die negative Stellungnahme des BFA gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 vor dem Hintergrund des Paragraph 34, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 zunächst zu Recht davon aus, dass die Anträge abzuweisen wären.

Durch die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes wurde dem Bundesverwaltungsgericht ein über den Gesetzeswortlaut des § 35 Abs. 4 Z 1 AsylG 2005 hinausgehender Prüfungsmaßstab auferlegt. So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.12.2025, E 1209-1210/2025, E 1211/2025, ausgesprochen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden, mit denen ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 4 Z 1 AsylG 2005 aufgrund eines gegen die Bezugsperson anhängigen Aberkennungsverfahrens abgewiesen wurde, nicht auf die Prüfung beschränken könne, ob ein Aberkennungsverfahren durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Bezugsperson eingeleitet worden sei. Vielmehr sei zu beurteilen, ob das Vorliegen eines Aberkennungsgrundes nach § 7 AsylG 2005 "nicht einmal wahrscheinlich" sei, sowie, ob das "Aberkennungsverfahren zügig und innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer geführt wird und im Lichte von Art. 8 EMRK keine ungebührlich lange Verzögerung der Entscheidung über die Familienzusammenführung vorliegt". Durch die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und Verwaltungsgerichtshofes wurde dem Bundesverwaltungsgericht ein über den Gesetzeswortlaut des Paragraph 35, Absatz 4, Ziffer eins, AsylG 2005 hinausgehender Prüfungsmaßstab auferlegt. So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.12.2025, E 1209-1210/2025, E 1211 aus 2025,, ausgesprochen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden, mit denen ein Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, Absatz 4, Ziffer eins, AsylG 2005 aufgrund eines gegen die Bezugsperson anhängigen Aberkennungsverfahrens abgewiesen wurde, nicht auf die Prüfung beschränken könne, ob ein

Aberkennungsverfahren durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich der Bezugsperson eingeleitet worden sei. Vielmehr sei zu beurteilen, ob das Vorliegen eines Aberkennungsgrundes nach Paragraph 7, AsylG 2005 "nicht einmal wahrscheinlich" sei, sowie, ob das "Aberkennungsverfahren zügig und innerhalb einer angemessenen Verfahrensdauer geführt wird und im Lichte von Artikel 8, EMRK keine ungebührlich lange Verzögerung der Entscheidung über die Familienzusammenführung vorliegt".

Aus dem Erkenntnis des BVwG, W600 2270935-1/11E, vom 05.12.2023 geht hervor, dass davon auszugehen sei, dass sich die Bezugsperson aus wohlbegründeter Furcht, wegen einer ihr zumindest aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen und Verweigerung des (Reserve-)Wehrdienstes unterstellten politisch-oppositionellen Gesinnung seitens der syrischen Behörden verfolgt zu werden, außerhalb Syriens befinde und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt sei, in dieses Land zurückzukehren. Angesichts des Sturzes des Regimes unter Bashar al-Assad im Dezember 2024 kann in einem Fall wie dem gegenständlichen - in dem der Bezugsperson Furcht vor Verfolgung durch das ehemalige Assad-Regime geltend gemacht hat und deshalb als Flüchtling anerkannt worden ist - nicht im Sinne der Judikatur des VfGH gesagt werden, dass eine Aberkennung des Asylstatus "nicht einmal wahrscheinlich" sei.

Das Asylaberkennungsverfahren gegen die Bezugsperson wurde am 14.03.2025 eingeleitet und ist damit seit mehr als 13 Monaten anhängig, wobei nach Auskunft des BFA kein weiterer Verfahrensschritt gesetzt wurde und ein Zeithorizont für den Abschluss dieses Verfahrens nicht gegeben wurde. Im Hinblick auf den von den Höchstgerichten aufgetragenen Prüfungsmaßstab, ob das Aberkennungsverfahren zügig geführt werde, ist somit festzuhalten, dass das BFA über ein Jahr lang nach Einleitung des Verfahrens keinerlei Schritte zur Bearbeitung des Verfahrens gesetzt hat, wobei darauf hingewiesen wird, dass ein (erstes) Länderinformationsblatt zu den geänderten Verhältnissen in Syrien im Mai 2025 veröffentlicht wurde.

Ungeachtet der Frage, ob eine "angemessene Verfahrensdauer" im Lichte der obzitierten Judikatur des VfGH überschritten erscheine, ist im gegenständlichen Fall darauf zu verweisen, dass eine "zügige Verfahrensführung" im vorliegenden Fall schon deshalb nicht gegeben ist, weil seit der Einleitung des Aberkennungsverfahrens über ein Jahr lang kein weiterer Verfahrensschritt erfolgt ist.

Wie bereits beweismäßig ausgeführt, ist die (Verzögerung der) Verfahrensdauer alleine der Behörde zuzurechnen. Wenn das BFA darauf verweist, dass auf ergänzende Länderberichte gewartet werde, ist dem entgegenzuhalten, dass es jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, das Verfahren einzustellen.

Damit wurde im Ergebnis das Aberkennungsverfahren der Bezugsperson nicht "zügig" durchgeführt. Angesichts dessen erübrigen sich in der Folge auch Erwägungen, ob im Lichte des Art. 8 EMRK im konkreten Fall (k)eine ungebührlich lange Verzögerung bei der Familienzusammenführung vorliegt. Damit wurde im Ergebnis das Aberkennungsverfahren der Bezugsperson nicht "zügig" durchgeführt. Angesichts dessen erübrigen sich in der Folge auch Erwägungen, ob im Lichte des Artikel 8, EMRK im konkreten Fall (k)eine ungebührlich lange Verzögerung bei der Familienzusammenführung vorliegt.

Im gegenständlichen Verfahren liegen keine Zweifel an der Familieneigenschaft der BF zur Bezugsperson vor, weshalb im Ergebnis vor dem zuvor Ausgeführten die beantragten Einreisetitel zu gewähren sind, sofern nicht zwischenzeitlich (nach Erlassung gegenständlichen Erkenntnisses bis zur faktischen Ausstellung der Visa) eine Änderung des Schutzstatus der Bezugsperson eingetreten sein sollte.

3.2. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 11a Abs. 2 FPG war dieses Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen. Gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG war dieses Erkenntnis ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu treffen.

Zu Spruchteil B)

Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im gegenständlichen Fall ist die Frage, wann die behördliche Führung eines Aberkennungsverfahrens gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 betreffend den Asylstatus einer Bezugsperson als „zügig“ anzusehen ist, durch den Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet, weshalb eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Diese geht auch insoweit über die gegenständliche Rechtssache hinaus, als die vorliegende Fallkonstellation gehäuft auftritt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Im gegenständlichen Fall ist die Frage, wann die behördliche Führung eines Aberkennungsverfahrens gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 betreffend den Asylstatus einer Bezugsperson als „zügig“ anzusehen ist, durch den Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet, weshalb eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Diese geht auch insoweit über die gegenständliche Rechtssache hinaus, als die vorliegende Fallkonstellation gehäuft auftritt.

Schlagworte

Aberkennungsverfahren Angehörigeneigenschaft Angemessenheit Behebung der Entscheidung Einreisetitel
Rechtsanschauung des VfGH Revision zulässig Verfahrensdauer Wahrscheinlichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W600.2322292.1.00

Im RIS seit

22.05.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at